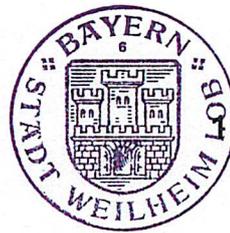


*Rechtskräftige
Fassung!*

**Verfahrensvermerke zur
4. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Obere Stadt IIIa“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 12.07.2012**

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 20.07.2012 zur Stellungnahme zugeleitet.

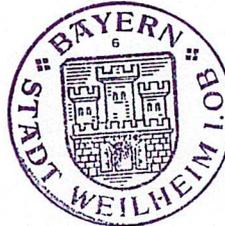
Weilheim, den 26.07.2012



[Signature]
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 18.09.2012 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

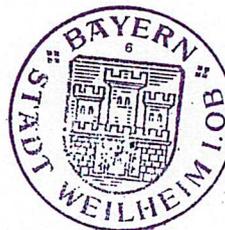
Weilheim, den 25.09.2012



[Signature]
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 25.09.2012



[Signature]
Markus Loth
1. Bürgermeister

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Obere Stadt IIIa“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Obere Stadt IIIa“ wird zur Zulassung von Terrassenüberdachungen und Wintergärten für die Grundstücke Fl.Nr. 778/4 - 778/13, Am Meisteranger 2 - 20, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen



Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzung durch Text

Ziffer A 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden für den Geltungsbereich der Änderung wie folgt ergänzt.

Eingeschossige Anbauten wie Terrassenüberdachungen oder Wintergärten in leichter Holz-Glas- oder Metall-Glas-Konstruktion sind bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m über die Baugrenze hinaus zugelassen. Die Wandhöhe darf ein Maß von 2,50 m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis zur Schnittkante Außenwand / Dachaußenhaut an der Traufseite nicht überschreiten. Die Abstandsflächen nach Bayerischer Bauordnung sind hierbei einzuhalten.

3. Der anliegende Lageplan dient lediglich der Klarstellung des Geltungsbereiches der Änderung. Im Übrigen gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes weiter.

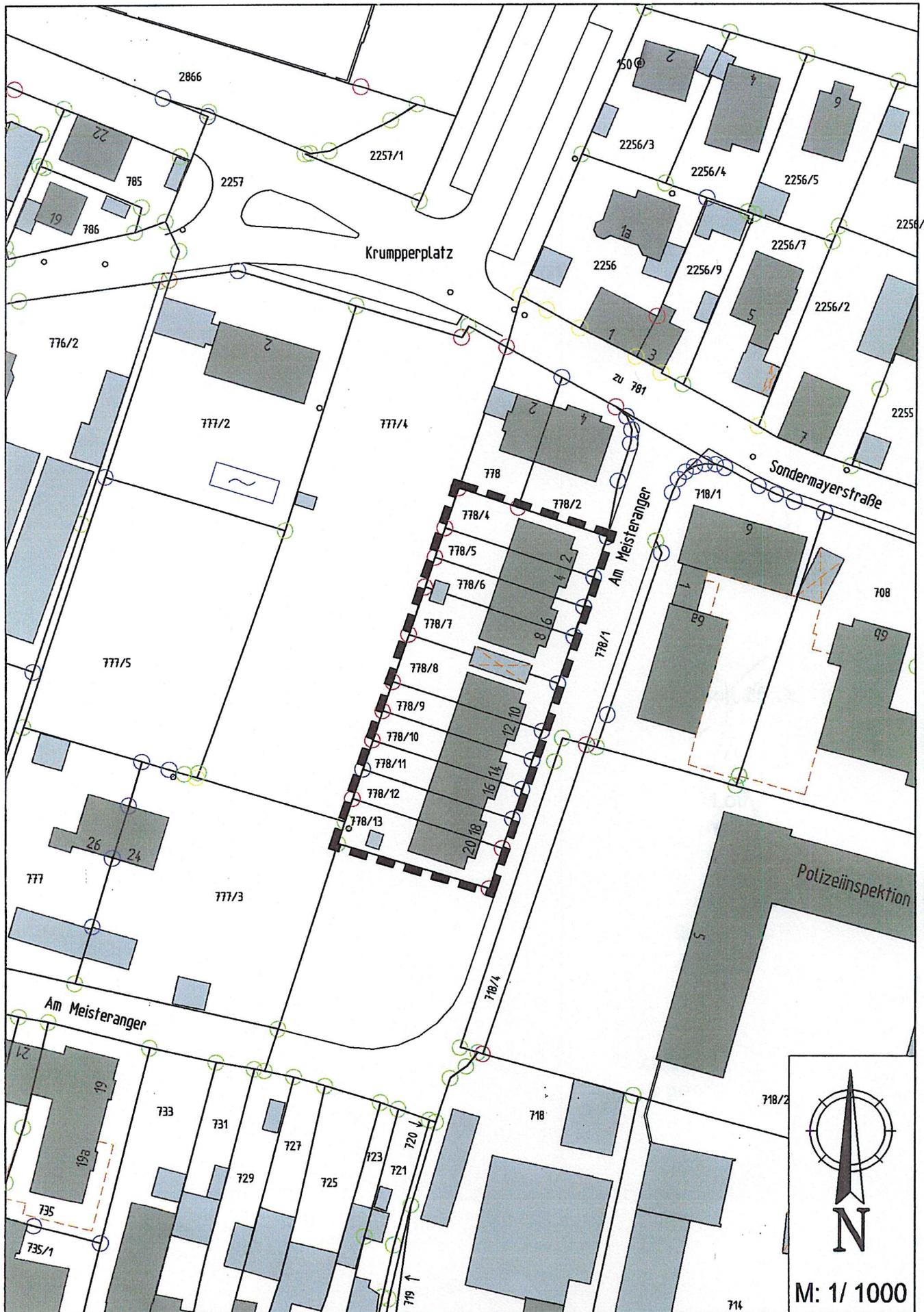
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

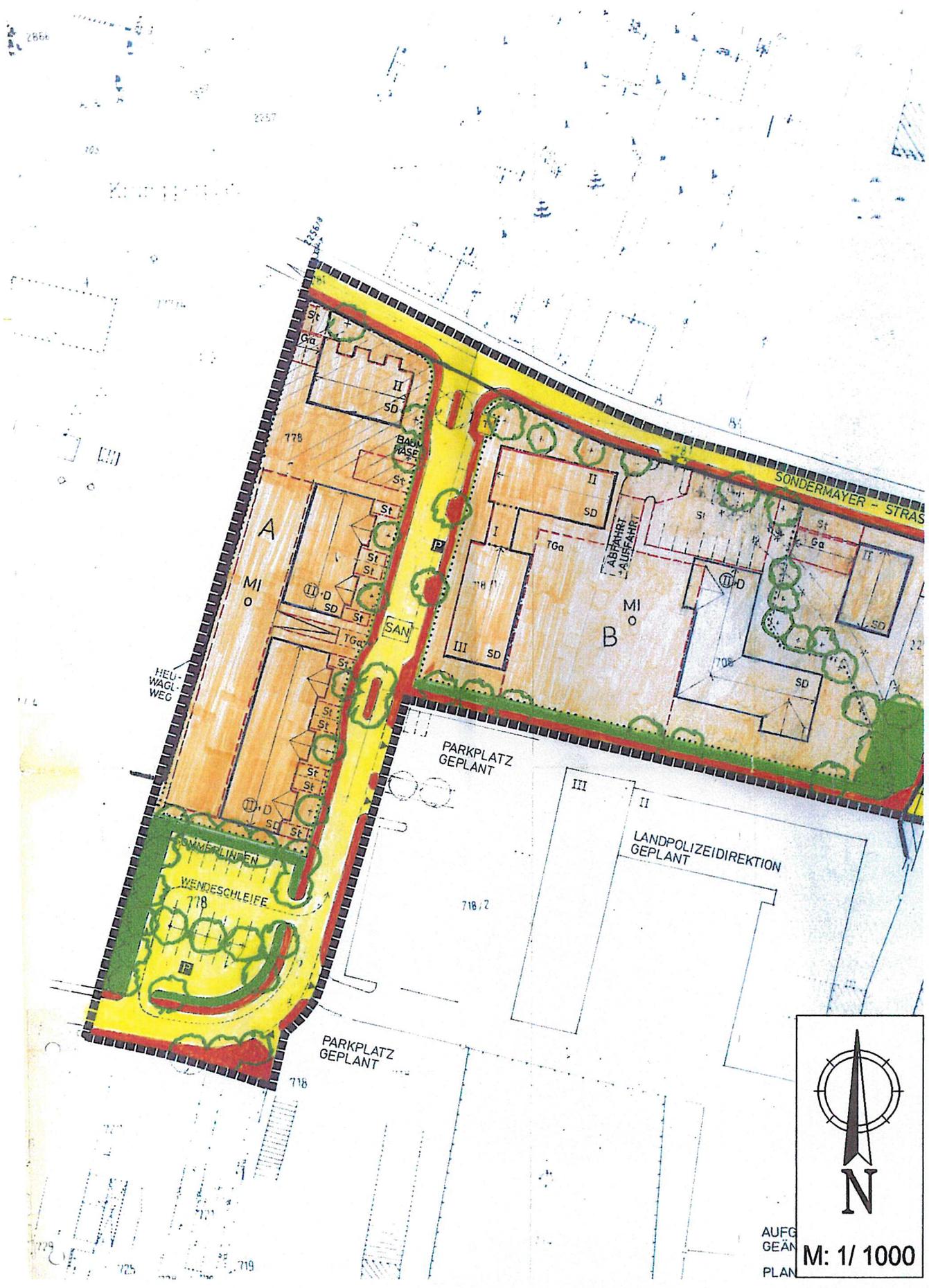
Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 12.07.2012

W. Frank
Stadtbaumeister



Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



AUG
GEAN
PLAN

M: 1/ 1000